



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
DGB Rechtsschutz GmbH,
Fritz-Dobisch-Str. 5, 66111 Saarbrücken, Az: 00677-16/TH

gegen

Bundeseisenbahnvermögen,
vertr. d. d. Präsidenten, d. vertr. d. d. Dienststelle Mitte
Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main, Az: L 11.02 Pol

- Beklagte -

wegen amtsangemessener Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht
und die Richterin sowie durch den ehrenamtlichen Richter
und die ehrenamtliche Richterin auf die mündliche Verhandlung

vom 19. Juni 2018

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 17.11.2015 und dessen Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Kläger amtsangemessen zu beschäftigen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt eine amtsangemessene Beschäftigung durch den Beklagten.

Der Kläger ist Bundesbahnnamtman im gehobenen Dienst in der Besoldungsgruppe A 11 und als solcher der DB Regio AG zugewiesen. Dort ist er auf dem Arbeitsplatz „Regionaler Kundendialog / Gruppenservice“ eingesetzt, der nach dem Funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5 – TV) nach Entgeltgruppe 507 bewertet ist.

Am 21.09.2015 beantragte der Kläger gegenüber dem Beklagten, ihn amtsangemessen zu beschäftigen. Er sei bei der DB Regio AG, Region Südwest, Mannheim als Mitarbeiter im Beschwerdemanagement eingesetzt. Nach der aktuellen Stellenbeschreibung seiner Tätigkeit „Regionaler Kundendialog / Gruppenservice“ sei diese mit der Entgeltgruppe 507 bewertet. Dies entspreche nicht seiner Besoldungsgruppe A 11, sondern sei von geringerer Wertigkeit. Diese Eingruppierung in die Entgeltgruppe 507 sei im September 2008 rückwirkend zum 01.03.2008 im Rahmen der Einführung der neuen Entgeltstruktur erfolgt. Vor der Einführung der neuen Entgeltstruktur sei sein Arbeitsplatz in die Entgeltgruppe E-10 eingruppiert gewesen. Sein Aufgabengebiet habe sich nicht geändert. Aufgrund seiner Besoldung nach A 11 hätte er in der neuen Entgeltstruktur zumindest eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 505 beziehungsweise 504 erhalten müssen. Bei einer damals erfolgten Rücksprache mit der Abteilungs- und Geschäftsleitung der DB Regio AG habe es geheißen, sein Arbeitsplatz sei nicht höher zu bewerten; zudem sei auch eine unterwertige Eingruppierung möglich. Eine neue Stellenbeschreibung habe er erst im September 2015 erhalten. Er frage sich, wo seine bisherige E-10-Eingruppierung geblieben sei. Mit der nunmehr vorgenommenen unterwertigen Bewertung beziehungsweise Eingruppierung bestehe für ihn keine Chance auf eine Beförderung. Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Beklagten und der Deutschen Bahn AG in dienstrechtlichen Angelegenheiten für die der Gesellschaft zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens sehe vor, dass die zugewiesenen Beamten grundsätzlich auf Arbeitsplätzen einzusetzen seien, deren Funktionswertigkeit den Ämtern der Beamten entspreche. Seine Versuche, im Bereich der DB Regio AG eine amtsangemessene Beschäftigung zu erhalten, seien

bislang fehlgeschlagen. Er mache daher seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gegenüber seinem Dienstherrn geltend.

Mit Schreiben vom 17.11.2015 antwortete der Beklagte auf den Antrag des Klägers vom 21.09.2015. Es hänge nicht allein von der tariflichen Bewertung der Tätigkeit nach den Funktionsgruppentarifverträgen der Deutsche Bahn AG ab, ob die Beschäftigung eines Beamten amtsangemessen sei oder nicht. Vielmehr komme es auf eine materielle Beurteilung der Tätigkeit des Beamten nach deren Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung an. Die Stellenbeschreibung des Arbeitsplatzes des Klägers besage, dass er „qualitativ hochwertiges Beschwerdemanagement“ durchführe, bei verschiedenen Maßnahmen mitwirke und zudem in einem bestimmten Rahmen eigenverantwortlich über Kulanzleistungen entscheiden könne. Sein Arbeitsplatz sei daher noch amtsangemessen für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11. Die Eingruppierung des Arbeitsplatzes innerhalb der Funktionsgruppentarifverträge liege in der alleinigen Entscheidungsgewalt der jeweiligen Gesellschaft des Deutsche Bahn-Konzerns in Ausübung ihrer Organisationsgewalt und -hoheit. Maßstab dafür sei, wie der Arbeitsplatz für einen entsprechenden, nach den jeweiligen Tarifen der einzelnen Organisationseinheiten einzustellenden Arbeitnehmer eingruppiert worden wäre. Er – der Beklagte – habe keine Einflussmöglichkeiten auf die Eingruppierungspraxis der Deutschen Bahn AG. Das Schreiben des Beklagten vom 17.11.2015 ist nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Am 14.12.2015 erhob der Kläger Widerspruch und beantragte, den „Bescheid“ des Beklagten vom 17.11.2015 aufzuheben und ihn amtsangemessen zu beschäftigen. Sein der Entgeltgruppe 507 zugeordneter Arbeitsplatz stelle keine amtsangemessene Beschäftigung dar. Für einen nach A 11 besoldeten Amtmann erfolge die Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 05, in der Regel jedoch in die Entgeltgruppe 04. Dies werde auch durch die Beschreibung dieser Entgeltgruppen bestätigt, da erst für diese ein bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) oder eine Zusatzausbildung (z.B. Meister) gefordert werde, während für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 507 eine Berufsausbildung ausreichend sei. Er habe ein sechssemestriges Studium absolviert und einen Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH). Bei der DB Regio Rhein Neckar werde zwischenzeitlich die Entgeltgruppe 04 als amtsglei-

che Bewertung zu den Besoldungsstufen A 9Z bzw. A 10 geführt. Auch die Stellenbeschreibung der DB Regio AG entspreche nicht der Tätigkeit eines Beamten im gehobenen Dienst. Er habe auf seinem Arbeitsplatz nahezu keinen eigenen Entscheidungsspielraum, sondern sei vollständig weisungsabhängig. Er dürfe nur über Kulanzeleistungen in Höhe von bis zu 60,00 € entscheiden. Dieser Rahmen werde jedoch häufig überschritten, sodass er die Zustimmung seines Vorgesetzten einholen müsse.

Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 den Widerspruch des Klägers vom 14.12.2015 zurück. Zur Begründung wiederholte und vertiefte der Beklagte die Begründung des Schreibens vom 17.11.2015.

Der Kläger hat am 10.05.2016 Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17.11.2015 und dessen Widerspruchsbescheids vom 20.04.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn amtsangemessen zu beschäftigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt zur Begründung vor, die Amtsangemessenheit der Beschäftigung des Klägers könne nicht allein anhand der Stellenbewertung durch die Deutsche Bahn AG beurteilt werden. Diese Eingruppierung eines Arbeitsplatzes in eine Entgeltgruppe habe keine unmittelbaren Auswirkungen auf einen Beamten. Aus dieser Einstufung ergebe sich nur der jeweilige Betrag, den die Deutsche Bahn AG an den Beklagten für die Dienstleistung des ihr jeweils zugewiesenen Beamten zahle. Die Besoldung der Beamten erfolge jedoch durch den Beklagten. Die Amtsangemessenheit der Tätigkeit müsse anhand des Inhalts, der Bedeutung, des Umfangs und der Verantwortung auf dem jeweiligen Arbeitsplatz bestimmt werden. Danach bestehe auf dem momentanen Arbeitsplatz des Klägers für diesen zwar keine Beförderungsaussicht, jedoch sei seine Tätigkeit noch amtsangemessen. Der Kläger gehöre als Bundesbahnamtmannt der Laufbahn der Bundesbahninspektoren an. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der Eisen-

bahn-Laufbahnverordnung (ELV) würden die Angehörigen dieser Laufbahn u.a. „Sonder- und Stabsfunktionen im nachgeordneten Bereich sowie Sachbearbeitung“ wahrnehmen. Der Arbeitsplatz des Klägers „Regionaler Kundendialog / Gruppenservice“ entspreche dem.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der beigezogenen Akte des Beklagten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der gestellte Verpflichtungsantrag statthaft.

a) Der Kläger macht den ihm als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes zustehenden Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung geltend. Hierbei handelt es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, der besagt, dass Beamte, die Inhaber eines Amtes im statusrechtlichen Sinn sind, vom Dienstherrn verlangen können, dass ihnen Funktionsämter, nämlich ein abstrakt-funktionelles Amt und ein konkret-funktionelles Amt, übertragen werden, deren Wertigkeit ihrem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 – 2 C 126.07 –, NVwZ 2009, 187). Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 – 2 C 8.07 –, ArbuR 2008, 357, u. v. 03.03.2005 – 2 C 11.04 –, BVerwGE 123, 107 m.w.N., stRspr). Das Amt im funktionellen Sinn bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft im abstrakt verstandenen Sinn an die Beschäftigung des Beamten an. Gemeint ist der dem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer bestimmten Behörde – durch gesonderte Verfügung – auf Dauer zugewiesen ist (BVerfG, Beschl. v. 03.07.1985 – 2 BvL 16.82 –, BVerfGE 70, 251; BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 – 2 C 8.07 –, a.a.O.,

m.w.N.). Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung steht einem Beamten jederzeit zu. Der Dienstherr hat den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung stets und zeitnah zu erfüllen, wenn der Beamte ihn geltend gemacht hat (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, a.a.O., und vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182, m.w.N.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2009 – 4 S 2235/07 –, juris).

Dieser auf eine amtsangemessene Beschäftigung gerichtete Anspruch ist im Wege einer Verpflichtungsklage geltend zu machen. Denn der Kläger begehrt neben der Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens, also eines konkret-funktionellen Amtes, auch die (dauerhafte) Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen Sinn entsprechenden „Aufgabenbereichs“, also eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinn. Letzteres ist dem Beamten durch gesonderte Verfügung, d.h. in Form eines Verwaltungsakts zu übertragen (BVerwG, Urt. v. 23.09.2004 – 2 C 27.03 –, BVerwGE 122, 53). Mithin ist ein Beschäftigungsbegehren, das die Änderung bzw. Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes einschließt, im Wege einer Verpflichtungsklage zu verfolgen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2009, a.a.O.).

b) Das in diesem Sinn als Verpflichtungsantrag zu verstehende Klagebegehren ist auch hinreichend bestimmt.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO soll die Klageschrift – neben der nach Satz 1 gebotenen Angabe des Gegenstands des Klagebegehrens – auch einen bestimmten Antrag enthalten. Damit wird der Streitgegenstand abgegrenzt und zugleich die Grundlage für eine etwa erforderlich werdende Zwangsvollstreckung geschaffen. Daran gemessen ist ein Klageantrag grundsätzlich hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der richterlichen Entscheidungsbefugnis (§ 88 VwGO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 121 VwGO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (BGH, Urt. v. 14.12.1998 – II ZR 330/97 –,

NJW 1999, 954; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.10.2006 – 10 N 44/06 –, juris; Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 82 Rn. 10). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der erforderliche Konkretisierungsgrad eines Klageantrags hängt vom geltend gemachten Anspruch ab. Für den Beschäftigungsanspruch, den der Kläger geltend macht, ist insoweit ausreichend, dass eine „amtsangemessene“ Beschäftigung begehrt wird. Denn damit sind Funktionsämter umschrieben, die in ihrer Wertigkeit dem Statusamt entsprechen. Der Kläger begehrt eine Beschäftigung, die seinem statusrechtlichen Amt eines Bundesbahnnamtmanns (Besoldungsgruppe A 11) entspricht. Auch wenn damit eine große Bandbreite von Funktionsämtern angesprochen ist, wird durch einen in dieser Weise gefassten Klageantrag das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht ungerechtfertigt auf den Beklagten abgewälzt. Denn die „Ungenauigkeit“ des Klageantrags ist für den Kläger nicht vermeidbar. Sie ergibt sich aus dem entsprechenden Anspruch, wie er dem Kläger nach materiellem Recht zusteht. Die Bestimmung der zu übertragenden Funktionsämter obliegt allein dem Beklagten im Rahmen seiner Organisationshoheit. Das hat zur Folge, dass eine Klage auf Übertragung ganz bestimmter Funktionsämter im Regelfall unbegründet ist. Eine solche, von vornherein nicht aussichtsreiche Klage zu erheben, ist dem Kläger nicht zumutbar. Daher genügt es, wenn sein Beschäftigungsbegehren durch die - nicht notwendig im Klageantrag selbst enthaltene – Bezugnahme auf das statusrechtliche Amt näher bestimmt ist. Hierdurch wird der Rahmen der richterlichen Entscheidungsbefugnis (bezogen auf den zugrunde liegenden Sachverhalt) abgesteckt und sind Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 121 VwGO) erkennbar (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2009, a.a.O.).

c) Ein entsprechender Verpflichtungsausspruch hat auch einen vollstreckungsfähigen Inhalt, sodass sich der Streit, welcher Dienstposten für den Kläger als amtsangemessen anzusehen ist, im Vollstreckungsverfahren nicht fortsetzt. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinn von Art. 33 Abs. 5 GG uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens gelten, die der Deutschen Bahn AG bzw. einem der gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft vom 27.12.1993 (DBGrG) ausgegliederten Gesellschaft des Deutsche Bahn Konzerns zur Dienstleistung zugewiesen sind. Gemäß Art. 143a Abs. 1

Satz 3 und 2 GG erfolgt die Zuweisung von Beamten der Bundeseisenbahnen an eine privat-rechtlich organisierte Eisenbahn des Bundes unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn (BVerwG, Beschl. v. 14.03.1997 – 10 B 13183/96 –, juris; BVerwG, Urt. v. 11.02.1999 – 2 C 28/98 –, juris). Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) i.V.m. §§ 12 Abs. 2, 23 DBGrG findet daher auch § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Das bedeutet, dass auch im Bereich des Deutsche Bahn-Konzerns der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. zur Rechtslage von Beamten der ehemaligen Bundespost, die der Deutsche Telekom AG zugewiesen sind: BVerwG, Urt. v. 22.06.2006, a.a.O.). Demnach umfasst der Beschäftigungsanspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 BEZNG i.V.m. §§ 12 Abs. 2, 23 DBGrG bei einer Organisationseinheit der Deutsche Bahn AG. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Urteilsausspruch, der die Beklagte verpflichtet, den Kläger (gemäß seinem Anspruch) amtsangemessen zu beschäftigen, einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Denn die Frage, ob die von der Beklagten in Erfüllung eines gerichtlichen Verpflichtungsausspruchs angebotene Beschäftigung amtsangemessen ist, richtet sich nach objektiv feststehenden Kriterien – ein auf Dauer zugewiesener Kreis von gleichwertigen Tätigkeiten im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 BEZNG – und lässt sich damit im Rahmen der Vollstreckung ohne Weiteres feststellen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.03.2009, a.a.O.).

II.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist auch begründet. Der Kläger hat Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung durch den Beklagten. Der diesen Anspruch ablehnende Bescheid des Beklagten vom 17.11.2015 und dessen Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Das beklagte Bundeseisenbahnvermögen ist für den eingeklagten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung passiv legitimiert. Der Anspruch, amtsangemessen

beschäftigt zu werden, steht dem Kläger gegen den Bund als seinen Dienstherrn zu. Die zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderlichen Handlungen obliegen dem Bundeseisenbahnvermögen. Denn die Sicherstellung einer amtsangemessenen Beschäftigung der der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamten gehört zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Bundeseisenbahnvermögens, nämlich der Verwaltung des der Deutsche Bahn AG nach § 12 Abs. 2 und 3 DBGrG zugewiesenen Personals i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BEZNG. Diese Beamten sind als unmittelbare Bundesbeamte (§ 7 Abs. 1 BEZNG) nach der Terminologie des BEZNG „Beamte des Bundeseisenbahnvermögens“ (vgl. z.B. § 10 Abs. 1 Satz 2 BEZNG; § 12 Abs. 1 DBGrG).

Der Einsatz des Klägers auf seinem derzeitigen Dienstposten durch die DB Regio AG ist rechtlich dem Dienstherrn zuzurechnen. Dieser trägt die Verantwortung dafür, dass die Beschäftigung amtsangemessen ist. Von dieser Verantwortung ist der Dienstherr nicht deshalb entbunden, weil der Beamte der Deutschen Bahn AG bzw. der DB Regio AG zur Dienstleistung zugewiesen ist. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der "Verantwortung des Dienstherrn" nach Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG bleibt der Bund Verpflichtungssubjekt für die Ansprüche seiner bei der Deutschen Bahn AG bzw. ihren Tochtergesellschaften tätigen Bediensteten aus dem Beamtenverhältnis. Daran haben die Regelungen zur Neustrukturierung des Eisenbahnwesens nichts geändert (BVerwG, Urt. v. 11.02.1999, a.a.O.).

Gemäß Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG können Beamte der Bundeseisenbahnen durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden. Damit ist eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen worden, Beamte bei einem privatrechtlich verfassten Unternehmen zu beschäftigen. Mit der Zuweisung an dieses Unternehmen bleibt der Status der Beamten jedoch unverändert. Ein Dienstherrnwechsel wird ausgeschlossen. Der Bund ist nach wie vor Dienstherr der Beamten (vgl. zu Art. 143b GG: BVerwG, Urt. v. 20.08.1996 – 1 D 80.95 – BVerwGE 103, 375) und als Dienstherr alleiniger Träger der Rechte und Pflichten, die durch das Beamtenverhältnis begründet werden. Eine Aufspaltung der Dienstherrneigenschaft (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58 – BVerfGE 9, 268 <286 f.>; BVerwG, Urt. v. 07.06.1984 – 2 C 84(81 – BVerwGE 69, 303 <306>) kommt danach

nicht in Betracht. Die verfassungsrechtlich gewährleistete „Verantwortung des Dienstherrn“ erfordert mehr als eine Rechts- oder Fachaufsicht des Bundeseisenbahnvermögens über die von der Deutschen Bahn AG in eigener Zuständigkeit zu treffenden dienstlichen Maßnahmen. Ihr materieller Gehalt gebietet es, die im Beamtenverhältnis getroffenen Maßnahmen dem Dienstherrn zuzurechnen.

Diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber mit den Regelungen aus Anlass der Privatisierung der bis dahin öffentlich-rechtlich organisierten Eisenbahnen Rechnung getragen. Er hat sich nicht damit begnügt, dem Dienstherrn nur die Rechtsaufsicht über die Deutsche Bahn AG zu übertragen, um die Rechtmäßigkeit der gegenüber dem Beamten zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen (vgl. § 13 DBGrG). Trotz Eingliederung in die Betriebsorganisation der Deutsche Bahn AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften verbleibt der Beamte in seiner dienstrechtlichen Beziehung zu dem Dienstherrn (BVerwG, Urt. v. 11.02.1999, a.a.O.).

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BEZNG ist der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens oberste Dienstbehörde sowie oberster Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter aller Beamten des Bundeseisenbahnvermögens. Der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens kann als oberste Dienstbehörde grundsätzlich jede beamtenrechtliche Entscheidung selbst treffen (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1995 – 2 B 83.95 –, Buchholz 237.95 § 4 Nr. 1). Gemäß § 12 Abs. 2 DBGrG hat er, wenn durch ein Handeln oder Unterlassen der Deutsche Bahn AG beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt werden, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Gesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Fall gehen die der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf den Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens über.

2. Nach § 18 Satz 1 BBesG hat der Dienstherr die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und (Status-)Ämtern - und damit Besoldungsgruppen - zuzuordnen, denn an das Amt im statusrechtlichen Sinne knüpft seit jeher die dem Beamten vom Dienstherrn zu gewährende Besoldung an. Bei der Ämterbewertung sind die Aufgaben, die sich aus dem Aufgaben-

profil einer Funktion (Dienstposten) ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen; je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher muss die Besoldungsgruppe sein, der die Funktion zugeordnet wird. Damit trägt die Ämterbewertung nach § 18 BBesG den hergebrachten Grundsätzen des Leistungsprinzips, des Alimentationsprinzips und vor allem des hergebrachten Grundsatzes der amtsangemessenen Beschäftigung Rechnung (BVerwG, Urt. v. 30.06.2011 – BVerwG 2 C 19.10 –, juris Rn. 27; BVerwG, Urt. v. 20.10.2016 – BVerwG 2 A 2.14 – juris). Ein Beamter hat jederzeit einen in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Anspruch darauf, dass ihm ein Aufgabenbereich übertragen wird, dessen Wertigkeit seinem Amt im statusrechtlichen Sinn entspricht (BVerwG, Urt. v. 30.6.2011, a. a. O.; Urt. v. 19.05.2016 – 2 C 14.15 –, juris; Nds. OVG, Urt. v. 08.03.2017 – 5 LC 144/15 –, juris).

Die Vorschrift des § 18 BBesG findet bei Beamten des Beklagten, die der Deutschen Bahn AG bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften zur Dienstleistung zugewiesen sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Deutschen Bahn AG bzw. ihren Tochtergesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 BEZNG, 12 Abs. 2, 23 DBGrG). Dies bedeutet, dass bei ehemaligen Bundesbahnbeamten wie dem Kläger eine Dienstpostenbewertung und Ämterzuordnung des Beklagten als Dienstherrn gemäß § 18 BBesG stattfindet, indem die bei der Deutschen Bahn AG bzw. ihren Tochtergesellschaften bestehenden Arbeitsplätze bewertet und bestimmten Statusämtern zugeordnet werden (Nds. OVG, Urt. v. 08.03.2017, a.a.O.).

Für den Arbeitsplatz des Klägers bei der DB Regio AG liegt – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung des § 18 Satz 1 BBG – keine Stellenbewertung des beklagten Dienstherrn vor. Damit ist der Dienstposten des Klägers keiner Besoldungsstufe und keinem Statusamt zugeordnet. Jedoch steht auch ohne Dienstpostenbewertung zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger derzeit nicht amtsangemessen als Bundesbahnnamtman der Besoldungsstufe A 11 beschäftigt wird.

3. Der Arbeitsplatz des Klägers ist im Rahmen der aktuellen Entgeltsstruktur des DB Konzerns für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe 507 zugeordnet. Bei dieser Eingruppierung steht die erste Ziffer der Entgeltgruppe für eine bestimmte Funktionsgruppe; hier die „5“ für die „Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb“. Die

letzten beiden Ziffern stehen wiederum für die jeweilige Stufe innerhalb der Funktionsgruppe, wobei eine niedrigere Ziffer für eine höhere Eingruppierung steht, sodass ausweislich der Anlage 3 zum FGr5-TV die Entgeltgruppe 501 die höchste und die Entgeltgruppe 513 die niedrigste Eingruppierung darstellen.

Bereits aus der Eingruppierung des Dienstpostens des Klägers in die Entgeltgruppe 507 ergibt sich zur Überzeugung der Kammer die fehlende Amtsangemessenheit. Dem steht der Einwand der Beklagten, dass eine direkte Umrechnung der tariflichen Entgeltgruppen des DB Konzerns in beamtenrechtliche Besoldungsstufen nicht möglich sei und stattdessen auf eine materielle Beurteilung der Tätigkeiten nach deren Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung erfolgen müsse, nicht entgegen. Denn die tarifliche Eingruppierung einer Tätigkeit erfüllt einen vergleichbaren Zweck wie eine Dienstpostenbewertung i.S.d. § 18 Satz 1 BBG. Sowohl durch die tarifliche Eingruppierung als auch durch die Dienstpostenbewertung werden die an einem bestimmten Arbeitsplatz zu verrichtenden, konkreten Tätigkeiten bewertet und einer bestimmten Besoldungs- bzw. Entgeltstufe zugeordnet. Zudem werden die verschiedenen innerhalb einer Organisationseinheit zu leistenden Tätigkeiten gegeneinander gewichtet und zueinander in Verhältnis gesetzt, sodass ein Rangsystem aus höher bzw. niedriger zu bewertenden Tätigkeiten entsteht. Insbesondere letzteres steht in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers (vgl. BVerwG, Urte. v. 24.01.1985 – 2 C 4.83 –, juris; Urte. v. 20.10.2016 – 2 A 2/14 –, juris). Denn nur dieser hat den notwendigen Überblick über alle zu verrichtenden Tätigkeiten, um diese miteinander zu vergleichen und in einem Rangsystem zueinander in Verhältnis zu setzen. Daher kann – zumindest wenn wie im vorliegenden Fall keine Dienstpostenbewertung vorliegt – auch eine tarifliche Eingruppierung zur Beurteilung der Amtsangemessenheit herangezogen werden.

a) Dass der in die Entgeltgruppe 507 eingruppierte Dienstposten des Klägers nicht amtsangemessen für einen Bundesbahnnamtmann der Besoldungsgruppe A 11 ist, ergibt sich zum einen aus den „Obersätzen“ in der Anlage 3 zum Fgr 5-TV. Dort heißt es zur Entgeltgruppe 507 in der Rubrik „Qualifikation/Ausbildung“:

„Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die

durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.“

Im Vergleich hierzu sieht die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vom 12.02.2009 (BGBl. I S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89, 406) – BLV – zur Laufbahnbefähigung in § 7 BLV vor:

„Bewerberinnen und Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung

1. durch erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder

2. durch Anerkennung, wenn sie

a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder

b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung

außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes erworben haben.“

Für den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes sieht § 12 BLV vor:

„Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.“

Für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes sieht § 13 BLV hingegen vor:

„Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt, an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt.“

Ein Vergleich der in § 7 BLV i.V.m. §§ 12 und 13 BLV festgelegten Laufbahnvoraussetzungen mit den in Anlage 3 zum FGr 5-TV für die Entgeltgruppe 507 formulierten Anforderungen ergibt, dass eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 507 einer Tätigkeit des mittleren Dienstes entspricht. Denn erst die Entgeltgruppen 505 und besser stellen gemäß Anlage 3 zum FGr 5-TV Anforderungen an die Qualifikation und Ausbildung der Stelleninhaber, die mit den Laufbahnvoraussetzungen des gehobenen Dienstes vergleichbar sind, nämlich *„ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss“*. Zur Überzeugung des Gerichts steht danach fest, dass eine Tätigkeit, für die tariflich Beschäftigte regelmäßig (nur) eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können müssen, für Beamte des gehobenen Dienstes, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Fachhochschulstudium absolvieren müssen, nicht amtsangemessen sein kann.

b) Dieses Ergebnis wird auch durch die vom Beklagten-Vertreter selbst in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellenbeschreibungen gestützt. Die beschriebene Stelle eines/r Fachreferenten/in Personalbetreuung und auch die Stelle eines/r Sachbearbeiters/in Disposition Wohnheim sind der Entgeltgruppe 605 zugewiesen. Laut Auskunft des Beklagten-Vertreters sind diese Stellen derzeit mit Beamten der Besoldungsstufe A 11 besetzt. Dass andere Beamte, die das gleiche Statusamt wie der Kläger

innehaben, auf Stellen eingesetzt werden, die zwei tarifliche Entgeltstufen höher eingruppiert sind, spricht dafür, dass der der Entgeltgruppe 507 zugewiesene Arbeitsplatz des Klägers nicht amtsangemessen ist.

c) Nach alledem sind auch die konkreten Aufgaben des Klägers auf seinem derzeitigen Arbeitsplatz nicht geeignet, die Amtsangemessenheit seiner Beschäftigung zu belegen. Aufgrund der in der Stellenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Klägers für einen Beamten des gehobenen Dienstes amtsangemessen wäre. Laut Stellenbeschreibung und Aussage des Klägers umfasst seine derzeitige Tätigkeit hauptsächlich die Bearbeitung von Kundenbeschwerden als „Eskalationsinstanz“. Insbesondere spricht der relativ geringe Betrag von 60,00 €, über den der Kläger bei der Gewährung von Kulanzleistungen eigenverantwortlich entscheiden darf, nicht für einen Verantwortungsbereich, der einem Beamten des gehobenen Dienstes amtsangemessen wäre.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kammer macht von dem ihr gemäß § 167 Abs. 2 VwGO eingeräumten Ermessen Gebrauch und sieht von einem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ab.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

- Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

B E S C H L U S S

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

1